

**Nr.: 154/2009**

**Lutherstadt Wittenberg  
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 11.11.2009  
11.11.2009

Fachbereich Finanzen  
Jana Beyer  
Tel.: 4 21 – 3 21  
Aktz.:  
Bezug:

**Beschlussvorlage**

Nummer 154/2009

**Betreff :**

Außerplanmäßige Ausgabe zur teilweisen Abdeckung des Fehlbetrages aus dem Haushaltsjahr 2008

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergabe		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 92000.89410 „Deckung Sollfehlbetrag 2008“ in Höhe des Überschusses, der sich mit der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2009 ergibt.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen:  Ja  Nein

<b>Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)</b>	<b>Objektbezogene Einnahmen</b>		<b>Eigenanteil</b>	<b>Jährliche Folgekosten</b> <input type="checkbox"/> keine	
	Zuschüsse/ Fördermittel	Beiträge		Art:	
Euro	Euro	Euro	Euro	ab Jahr	Euro

Haushaltsjahr				Verpflichtungs- ermächtigung		Finanzplan/ Investitionsprogramm	
Verwaltungshaushalt		Vermögenshaushalt					
veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	veranschlagt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
mit	Euro	mit	Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
Haushaltsstellen		Haushaltsstellen					

**Begründung :**

Das Haushaltsjahr 2008 schloss mit einem Fehlbetrag i.H.v. 4.476.136,90 € ab.

Nach § 23 GemHVO soll ein Fehlbetrag unverzüglich gedeckt werden, spätestens jedoch im zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr.

Das Haushaltsjahr 2009 wird voraussichtlich im Verwaltungshaushalt mit einem Überschuss abschließen, der jedoch noch nicht bezifferbar ist. Dieser Überschuss ist nach § 23 GemHVO zur teilweisen Deckung des Fehlbetrages aus 2008 einzusetzen. Da eine solche Deckung jedoch mit dem Haushalts- und Nachtragshaushaltsplan nicht vorgesehen war, ist die Ermächtigung durch eine außerplanmäßige Ausgabe zu regeln.